

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 60

8608 Bubikon
kanzlei@bubikon.ch

www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 21. August 2024

7.1.3.2

Beschluss 2024-112

Teilrevision Bau- und Zonenordnung mit Bestimmungen zu Windenergieanlagen ausserhalb Bauzone

Anordnung öffentliche Auflage und Mitwirkungsverfahren Bevölkerung sowie Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Der Kanton Zürich plant am "Hombergchropf" eine Windenergieanlage in den kantonalen Teilrichtplan Energie ([Kantonaler Richtplan | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)) aufzunehmen, da dem Bau aus Sicht des Kantons nur wenig Schutzinteressen entgegenstehen. Vorgesehen ist eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 220 m. Die geschätzte jährliche Gesamtproduktion liegt bei 9 GWh. Damit könnten theoretisch rund 2'000 Durchschnittshaushalte mit Strom versorgt werden. Die öffentliche Auflage der geplanten Richtplanrevision dauert längstens bis 31. Oktober 2024.

Die Gemeinde Bubikon weist diverse Naturschutzgebiete und schützenswerte Landschaften auf, welche zur Attraktivität der Gemeinde beitragen. Diese Gebiete stellen gleichzeitig beliebte Naherholungsgebiete dar. Natur und Landschaft sind für die Gemeinde Bubikon als Wohnstandort von grosser strategischer Bedeutung. Diese gilt es vorrangig zu schonen und ungeschmälert zu erhalten. Die negativen ökologischen Auswirkungen, aber auch die Immissionen auf die im Einzugsbereich liegenden Siedlungen lassen sich durch den eher geringen Energieertrag nicht rechtfertigen.

Der Gemeinderat sieht sich in der Pflicht, eine äusserst sorgfältige Abwägung von Nutzen und Schutz einzufordern und für ein intaktes Natur- und Landschaftsbild einzustehen. Mehrfach brachte der Gemeinderat seine kritische Haltung gegenüber den kantonalen Bestrebungen zum Ausdruck, am Hombergchropf den Bau einer Windenergieanlage zu ermöglichen. Er zeigt sich besorgt, dass die Gemeinde überstimmt und vor vollendete Tatsachen gestellt werde.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Planungskommission Mindestabstandsbestimmungen von industriell betriebenen Windenergieanlagen zu Wohnbauten ausgearbeitet.

Erwägungen

Bestandteile der BZO-Revision

Zur vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zählen folgende Bestandteile:

- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPG vom 9. April 2024
- Entwurf der neuen Bestimmungen in der BZO vom 9. April 2024

Die Teilrevision beinhaltet keine Änderungen des Zonenplans. Die Zonenbezeichnungen bleiben unverändert.

Auswirkungen der Windenergieanlage

Um detaillierte sowie fundiertere Argumente zu erhalten, wurde ein auf diese Themen spezialisiertes Beratungsbüro mandatiert, Nutzen und Kosten der geplanten Windenergieanlage auf dem Hombergchropf vertieft zu analysieren. Die Klärung folgender Leitfragen steht dabei im Vordergrund:

1. Wie verlässlich ist das ausgewiesene Produktionspotenzial? Liegen Windmessungen am Standort vor, welche eine monatliche Prognose ermöglichen?
2. Welche Wirkung hat die Anlage auf das Landschaftsbild?
3. Welche Auswirkungen hat die Anlage auf die verschiedenen regionalen und kommunalen Schutzgebiete, Flora und Fauna sowie den Wildwechsel?
4. Könnte die Gemeinde selbst eine Anlage realisieren? Wenn ja, wie müsste da konkret vorgegangen werden?
5. Wie sieht die Bauphase aus? Welche temporären Infrastrukturen müssten erstellt werden?
6. Wieviel Wald müsste gerodet werden (temporär, permanent)?
7. Welche Auswirkungen hat die Anlage auf die nächst gelegenen Siedlungen (Lärm, Schattenwurf, etc.)?
8. Welche Auswirkungen hat der Bau auf das kommunale Reservoir und kann dieses nach Erstellung der Windenergieanlage noch normgerecht betrieben werden?

Über die Ergebnisse des Analyseberichtes soll anlässlich der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 3. Oktober 2024 orientiert werden. Die Resultate fliessen entsprechend in die Rückmeldung des Gemeinderats zur derzeit laufenden Richtplanrevision an das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE-ZH) ein.

Planungsverfahren

Die öffentliche Auflage nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie die Anhörung der Nachbargemeinden und der Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) werden vom 30. August bis 30. Oktober 2024 durchgeführt. Innert 60 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung kann man sich schriftlich bei der Abteilung Hochbau und Planung zu den Revisionsinhalten äussern.

Die anlässlich des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens eingereichten Einwendungen werden hernach durch den Gemeinderat bewertet und finden Eingang in den Einwendungsbericht. Über den Bericht der berücksichtigten und nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamtthaft bei der Festsetzung der BZO-Teilrevision durch die Gemeindeversammlung entschieden.

Nach der obligatorischen öffentlichen Mitwirkung sowie Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger erfolgt die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Danach erfolgt – sofern die Teilrevision durch die Gemeindeversammlung festgesetzt wurde – das Genehmigungsverfahren durch das ARE-ZH. Sollte sich die vorliegende Teilrevisionsvorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE-ZH eine entsprechende Verfügung (Nichtgenehmigung). Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde erstinstanzlich mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Rechtliches

Auf die kantonale Vorprüfung durch das ARE-ZH wird verzichtet. In analogen Revisionsprozessen sowie in einem Rundmail der Baudirektion Kanton Zürich vom 6. Juli 2023 an sämtliche Gemeinden im Kanton hat das ARE-ZH mehrfach mitgeteilt, dass kommunale Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzone nicht rechtmässig und damit nicht genehmigungsfähig seien. Das ARE-ZH vertritt die Ansicht, dass Gemeinden keine Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen ausserhalb der Bauzonen besitzen.

Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf den unterschiedlichen Planungsstufen von Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Eine "vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe" sei nicht zulässig. Aufgrund dieser Mitteilung kann nicht mit einer Genehmigung der BZO-Teilrevision gerechnet werden.

Das Bundesgericht tadelte jedoch im Fall "Tramelan" das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Es hält fest, dass die Errichtung einer Windkraftanlage nicht einer bundesrechtlichen Verpflichtung entspricht und darum die Anwendung der kommunalen Raumplanungsvorschriften, die insbesondere dem Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner dienen, nicht a priori ausgeschlossen werden kann. Diese Vorschriften müssen im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung konkret berücksichtigt werden. Ob der vorgenannte Bundesgerichtsentscheid im Kanton Zürich basierend auf den geltenden Rechtsgrundlagen einschlägig ist, ist derzeit nicht abschliessend geklärt.

Informations- und Diskussionsveranstaltung

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die vorgesehene Teilrevision durch den Kanton vermutlich nicht akzeptiert werden wird. Sie ermöglicht aber eine fundierte Diskussion in der Gemeinde. Am 3. Oktober 2024 wird dazu eine Informations- und Diskussionsveranstaltung im Geissbergsaal stattfinden. Weitergehende Informationen hierzu folgen.

Regionalplanung Zürcher Oberland

Die Planungsregion Oberland (RZO) ist durch den Kanton Zürich eingeladen, eine regionale Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Richtplans abzugeben. Der RZO Vorstand hat eine provisorische Stellungnahme verfasst. Dazu hat er beschlossen, direkt auf die Standortgemeinden der geplanten Eignungsgebiete zuzugehen um allfällige Anliegen in der nächsten Sitzung vom 5. September zu beraten und in die definitive Stellungnahme aufnehmen zu können. Alle Gemeinde können zudem eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zur Teilrevision des kantonalen Richtplans verlangen. Wird bis zum 4. September 2024 keine solche verlangt, verzichten die Gemeinden auf ihr Recht Änderungen am kantonalen Richtplan an einer Delegiertenversammlung zu beschliessen.

Von diesem Recht soll in Rücksprache mit der Geschäftsstelle der RZO kein Gebrauch gemacht werden. Zielführender ist vorliegend, dass die kommunale Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung der kantonalen Richtplanrevision, in die Rückmeldung der Regionalplanung Zürcher Oberland an den Kanton einfliessen soll.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung zu Windkraftanlagen (Stand: 9. April 2024) wird genehmigt.
2. Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung wird mit den zugehörigen Unterlagen z.H. der 60-tägigen öffentlichen Auflage sowie zur Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger verabschiedet.
3. Die relevanten Unterlagen liegen vom 30. August bis 30. Oktober 2024 bei der Abteilung Hochbau und Planung, öffentlich auf. Innert der Aktenauflagefrist kann sich jede Person zu den Inhalten der Teilrevisionsvorlage äussern. Einwendungen sind bis 30. Oktober 2024 schriftlich an den Gemeinderat Bubikon zu richten.
4. Die massgebenden nach- und nebengeordneten Planungsträger werden gemäss § 7 Abs. 2 PBG eingeladen, während selbiger Frist zur Revisionsvorlage schriftlich Stellung zu nehmen.
5. Die amtliche Publikation erfolgt am 30. August 2024 im kantonalen Amtsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde Bubikon.
6. Die Abteilung Hochbau und Planung wird beauftragt, die amtliche Publikation vorzunehmen sowie die Revisionsunterlagen auf der Website aufzuschalten (Gemeinde Bubikon - Windenergieanlage Bubikon).
7. Die Abteilung Hochbau und Planung verfasst in diesem Sinne eine Stellungnahme z. Hd. der RZO, die in die Gesamtstellungnahme der RZO zur Teilrevision des Kantonalen Richtplans aufgenommen werden soll.
8. Das Ressort Hochbau und Planung wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

9. Mitteilung an:

- Gemeindepräsident
- Ressortvorsteher Liegenschaften und Sicherheit
- Ressortvorsteherin Hochbau und Planung
- Ressortvorsteher Tiefbau und Werke
- Abteilungsleiter Gesellschaft und Sicherheit
- Abteilungsleiter Tiefbau und Werke
- Abteilungsleiter Hochbau und Planung
- Ortsplanungsbüro Suter von Känel Wild Planer und Architekten AG, z.H. David Frey, david.frey@skw.ch
- Regionalplanung Zürcher Oberland RZO, c/o Marti Partner Architekten + Planer AG, Zweierstrasse 25, 8004 Zürich, regionalplanung@rzo-zh.ch (zur Information)
- Axioma Dossier Nr. 2021-217 (Windenergieanlage)

Gemeinderat Bubikon



Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident



Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Versandt: 28. Aug. 2024